

III. Kapitel.

§ 14. Messer im Ding.

Im westfälischen Holt Ding des Delbrücker Landes war ein eigenartiger Messerbrauch in Übung¹:

Alle markgenossen (meier, köter, bardenhauer und zulagerer) stecken in einen auf der erde gemachten kreis ihre messer, und ziehen sie, bei ablesung ihrer namen, selbst wieder heraus, indem sie die worte sprechen: „ich ziehe mein messer auf recht“ oder „ich ziehe mein messer auf herrn gnade“. Da nemlich der scherne nicht jeden frevel erfahren kann, so gibt sich der schuldige selbst an, und empfängt einfache strafe, wenn er sein messer auf gnade, hingegen doppelte, wenn er es auf recht gezogen hat, und von dem schernen überwiesen wird.

Auch vom Holt Ding in Hülsede wird berichtet²: die Männer schließen einen Kreis und stechen ihre Messer vor sich in die Erde, solange bis die Verlesung geschehen; darauf werden die Strafen bestimmt. JAKOB GRIMM weiß in seinen Rechtsaltertümern³ ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert zu vermelden. Ihm wurde mündlich erzählt, daß bei der Besitznahme Hildesheims durch Preußen, die Bauern einen preußischen Fiskal, der sich in ihr Holt Ding drängte und Neuerungen machen wollte, zur Flucht genötigt haben, indem sie plötzlich ihre in den Boden gesteckten Messer herauszogen und drohend erhoben. Aber GRIMM gibt doch keine Erklärung für den Sinn dieses Brauches. Ein bloßes Anwesenheitszeichen waren die eingesteckten Messer gewiß nicht; obwohl eine leise Erinnerung an die einstige Dingversammlung in Waffen darin liegen könnte. Mit dem Schwur auf das in die Erde gesteckte Schwert⁴ dürfte dieses Messerstecken und Ziehen nichts zu tun haben. An ein bedeutungsloses Ablegen der Waffe möchte man ebensowenig denken. Dagegen spricht schon die Gleichförmigkeit des Einsteckens und die festen Wortformeln beim Herausziehen;

¹ GRIMM, Weistümer III, 401.

² STRUBE, Rechtliche Bedenken², 1772, I 373.

³ II 385.

⁴ GRIMM, Rechtsaltertümer⁴ I, 163.

das klingt rituell. Demnach werden wir Beispiele aus dem außerrechtlichen Volksbrauch heranziehen müssen. Es sind Fälle des Abwehrzaubers, die sich uns da bieten. Man steckt ein Messer in die Erde, um sich beim Baden gegen den Nix zu schützen¹, um einen Schwarm Kraniche aufzulösen². Wo man die ersten Flachskörner aussät, da steckt man ein Messer hinein³; ebenso schützt man die Erbsensaat⁴. Damit ein Toter kein Vampyr wird, steckt man ein Messer in die Erde⁵. Der Fuhrmann steckt sein Taschenmesser zwischen den Pferdefüßen in die Erde, um den verhexten Wagen vorwärts zu bringen⁶. In der Saga von Olaf Tryggvason⁷ wird ein Fall erzählt, wie einer noch nach seinem Tode ein Messer in die Erde steckt: In einer Gruppe von Gefangenen, die nacheinander geköpft werden, sagt einer: „Ich habe hier ein Dolchmesser in der Hand, und ich werde es in die Erde stecken, wenn ich noch etwas weiß, nachdem mir der Kopf abgeschlagen ist.“ Man hieb ihm den Kopf ab, und der Dolch fiel nieder zur Erde aus seiner Hand. — Doch alle diese Fälle erleichtern uns nicht das Verständnis des erwähnten Rechtsbrauchs. Näher kommt vielleicht das „Auftun des Wundsegens“: Wenn man ein Messer in die Erde steckt und dann damit verwundet, dann ist der Wundsegens des Gegners unwirksam⁸. Und noch näher steht der Aberglaube, daß derjenige vor Gericht Recht behält, der ein Messer ohne Scheide einsteckt⁹. Befriedigend und zur Klärung ausreichend sind aber auch diese Dinge nicht. Der Messerbrauch auf dem Holdting des Delbrücker Landes ist ein selbständiger Rechtsritus und einstweilen noch ungeklärt.

¹ HECKSCHER, Volkskunde des germanischen Kulturkreises, 382; LAISTNER, Rätsel der Sphinx I (1889), 109.

² HECKSCHER a. a. O.

³ SARTORI, Sitte und Brauch II (1911), 110.

⁴ Ebenda II 67.

⁵ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI, 189.

⁶ Ebenda.

⁷ *þeir váru svá bundnir, at einn strengr var snúinn at fótum allra þeirra: dálk hefi ek í hendi, ok mun ek stinga í jörðina, ef ek veit nökkut, þá er höfuðit er af mér. Höfuð var af þeim höggvit, ok féll niðr dálkr or hendi honum.* Heimskringla ed. LINDER og HAGSON, 1870, I 164. Der deutsche Text oben nach der Übersetzung in: Thule, zweite Reihe, Bd. 14, 246.

⁸ GRIMM, Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, III 317.

⁹ Ebenda III 444, nr. 295.